

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 29. Januar 2003

Nr. 02/2003

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Einladung zur 29. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, dem 06. Februar 2003, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27 | 9 - 10 |
| 2. Vermietung von Wohnungen im ehemaligen Schulgebäude Effeld zum nächstmöglichen Zeitpunkt | 11 |
| 3. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Wassenberg | 12 - 14 |

Einladung

Zu der am

**Donnerstag, dem 6. Februar 2003, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden 29. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 28. Januar 2003

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2003 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2002 - 2006
(TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 23.01.2003)
5. Beratung und Beschlussfassung über die zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 23.01.2003)
6. Neubau der B 221 Umgehung Wassenberg;
hier: Rückbau der K 20 zwischen Myhl und L 117
(TOP 4 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 15.01.2003)

7. Beratung und Beschlussfassung über die Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 15.01.2003 (TOP 5)
8. Ersatzwahl zur Neubesetzung des Sozial- und Jugendausschusses des Rates der Stadt Wassenberg
9. Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) in die Verbandsversammlung
10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussschriften:
 - a) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom 16.01.2003 (TOP 2 - 5)
 - b) Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 23.01.2003 (TOP 4)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Personalausschusssitzung vom 20.01.2003 (TOP 3 - 18)
13. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gem. § 11 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
14. Mitteilungen des Bürgermeisters

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Wassenberg vermietet zum nächst möglichen Zeitpunkt Wohnungen im ehemaligen Schulgebäude Effeld

WASSENBERG-Effeld, 3 neu umgebaute bzw. teilrenovierte Wohnungen im ehemaligen Schulgebäude im Stadtteil Effeld,

- Wohnung 1:** neu entstandene Wohnung EG, 3 Zi, Kü, Di, Bad, WC, Abstellraum, Stellplatz; 91,80 m², KM 470,00 € zuzügl. NK
- Wohnung 2:** neu entstandene Wohnung EG, 2 Zi, Kü, Di, Bad, WC, Abstellraum, Stellplatz; 75,48 m², KM 380,00 € zuzügl. NK
- Wohnung 3:** neu entstandene Wohnung OG, 4 Zi, Kü, Di, Bad, Abstellraum, Empore, Stellplatz; 102,15 m², KM 520,00 € zuzügl. NK

Infos: Stadt Wassenberg ☎ 02432/4900-122 od. 4900-68

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Wassenberg

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straße

„Am Marienbruch“

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straße im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

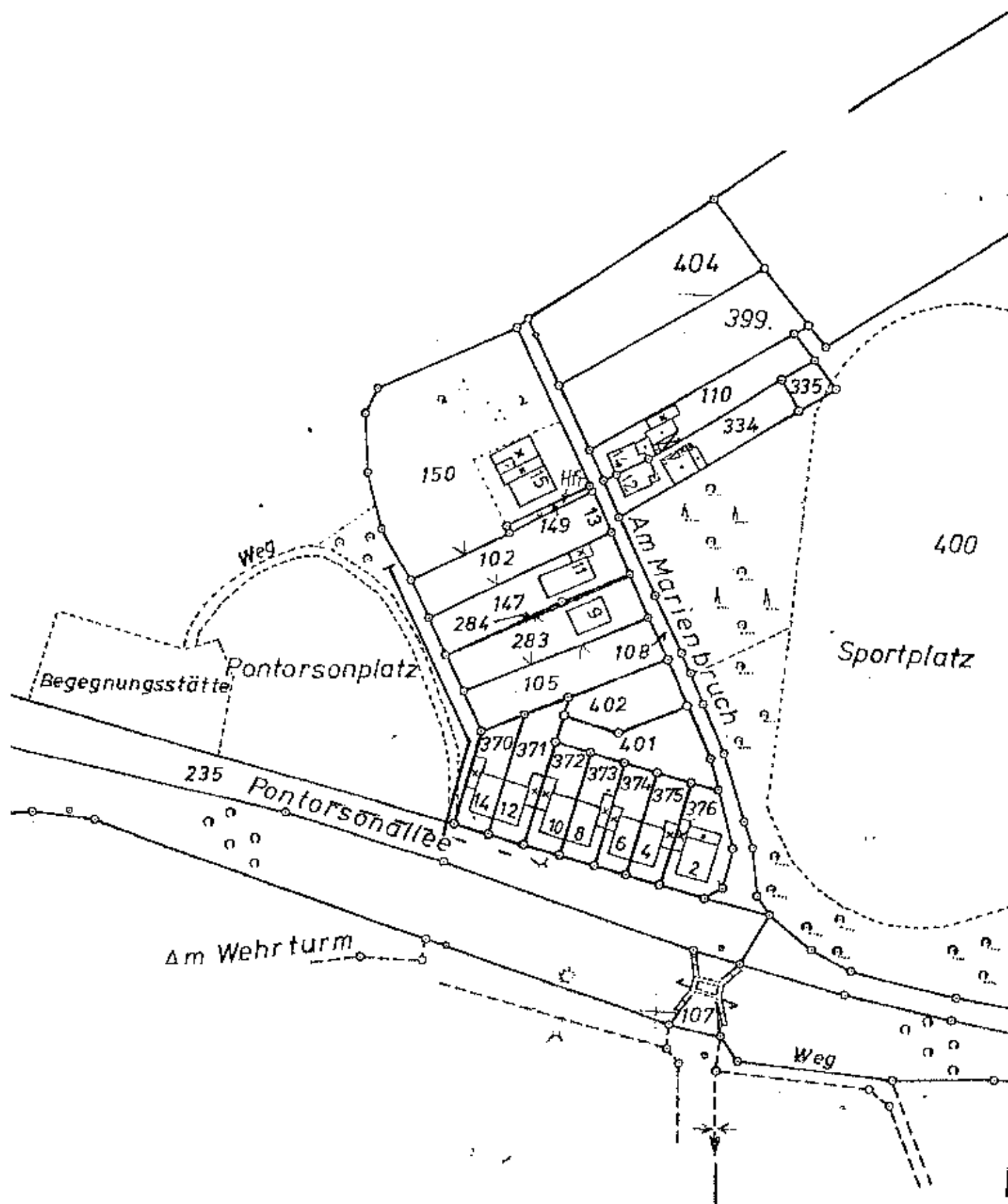
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 27.01.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Stadt Wassenberg

—|—|—| Mischwasserkanal

Am Marienbruch